

## Satzung

### über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges (Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 03.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt, um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen und den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern. Es werden im Bereich nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges in der Gemeinde Ganderkesee ein Teil eines Gewässers (Schlatt) und Gehölzbestände (Wald) nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Zweck der Unterschutzstellung sind der Erhalt und die Sicherung wertvoller Landschaftsbestandteile am Ortsrand von Ganderkesee. Es handelt sich um eine Gehölzfläche (Waldfläche), die vor ca. 30 Jahren durch Brache entstand und um ein in der Schutzfläche liegendes Gewässer (Schlatt).

Bei der Gehölzfläche handelt es sich um einen artenreichen aus der Sukzession heraus entstandenen Bestand mit erheblicher Bedeutung für die Ökologie des Ortes Ganderkesee. Die Bedeutung ist als wertvoll einzustufen, da die Fläche der Avi-Fauna als Futterreservoir und als Nistmöglichkeit dient. Auch hat die Fläche als Lebensraum für eine Vielzahl von Wirbellosen und Pilzarten erhebliche Bedeutung.

Im Verlauf der nächsten Jahrzehnte wird sich der Gehölzbestand verstärkt entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation, zu einem Stieleichen- Birkenwald trockener Standorte entwickeln.

Weiter handelt es sich um ein temporäres Gewässer. In historischen Karten wird dieses als „Kummer-schlatt“ bezeichnet.

#### § 2

#### Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in einer Karte dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1 : 5000, die dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt ist. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die geschützte Fläche beträgt ca. 4.450 m<sup>2</sup>. Sie erhält das Kurzzeichen LB-OL-223.

#### § 3

#### Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern ;

2. Erdsilos anzulegen oder Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien einzubringen;
3. Befestigungen jeder Art herzustellen (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Mineralgemisch usw.);
4. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Grabenausbau vorzunehmen;
5. Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern;
6. die Ufer-, Überwasser- und Unterwasservegetation auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen;
7. das Entwässern, die Entnahme fester Stoffe und die Veränderung der Höhenlage des Wasserspiegels.
8. die unterirdischen und die sichtbaren Teile der Pilzvorkommen auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen oder irgendwie zu schädigen.

#### § 4

#### Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

Die zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit) nach Anzeige der Arbeiten bei der Gemeinde Ganderkese.

Die Herstellung eines bis zu 1.5 m breiten Fußweges, aus Rindenmulch bzw. Hackschnitzel, in der Nähe der westlichen Grundstücksgrenze durch die Gemeinde Ganderkese.

#### § 5

#### Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Entwicklung der Gehölzbestände ist in Richtung der potentiellen natürlichen Vegetation, des Eichen - Birkenwaldes vorzunehmen. In dem Grenzbereich zu den Nachbargrundstücken der Ostseite ist ein artenreichen Waldrand zu entwickeln.
- (2) Die Gemeinde Ganderkese ist berechtigt, Pflegemaßnahmen auf der Schutzfläche durchzuführen, die zur Förderung des Entwicklungszieles beitragen.
- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind berechtigt, auf Antrag die erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkese in eigener Regie ausführen.

#### § 6

#### Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 4 und § 5 Satz 1 und 3 unterläßt,
- c) seiner Duldungspflicht nach § 7 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

Derjenige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 16.06.1999

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges (Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-223	Fläche auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges	Gehölzflur (Wald) mit Gewässer (sog. Kummerschlatt)	Erhaltung von Gehölzbeständen und eines Gewässers. Entwicklung einer Schutzzone für den Gewässerbereich im Übergang zum Ackerland durch Flächenstilllegung. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkesee)	Brachfläche, Weg	4.450 qm

Anlage 2

zur Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkesee)

Landschaftsbestandteil LB-OL-223

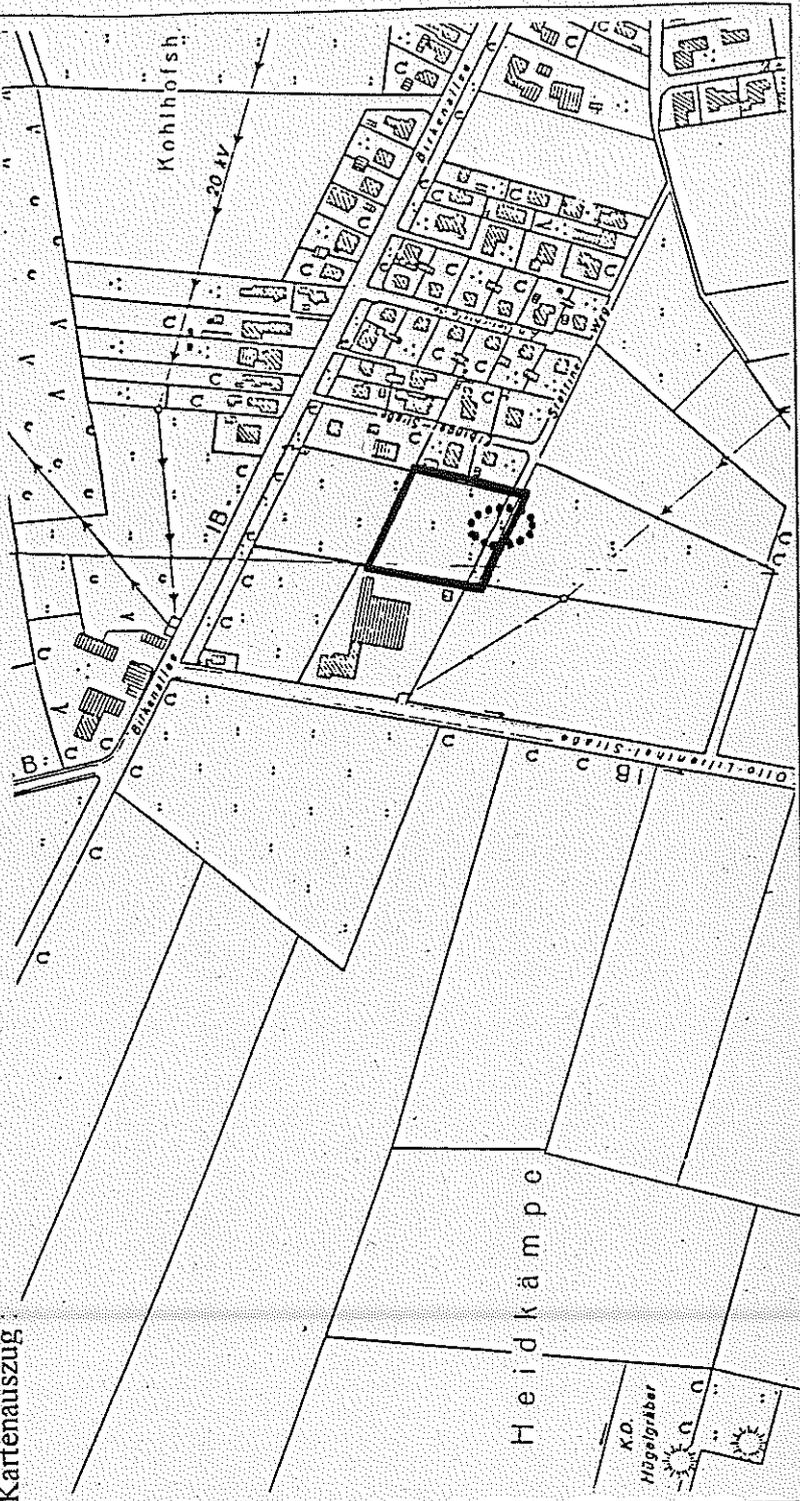
- Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/19/20
- Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

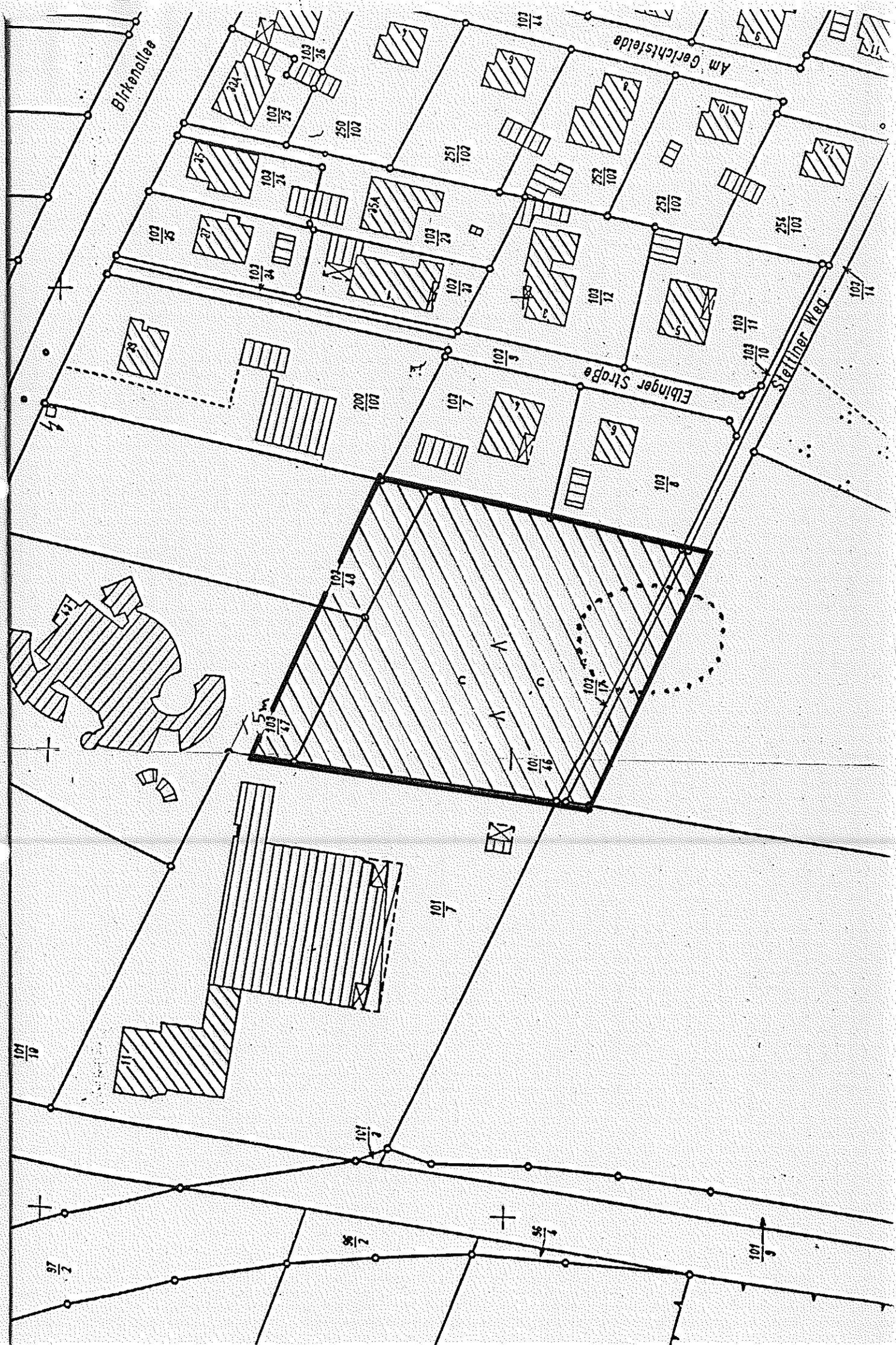
Legende:

— Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils der gekennzeichneten Fläche

•••••••• Gewässerlinie

Kartenauszug:





- (4) Die geschützte Fläche beträgt ca. 4.450 m<sup>2</sup>. Sie erhält das Kurzkennzeichen LB-OL-223.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern;
2. Erdsilos anzulegen oder Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfälle oder ähnliche Materialien einzubringen;
3. Befestigungen jeder Art herzustellen (z.B. Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Mineralgemisch usw.);
4. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Grabenausbau vorzunehmen;
5. Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern;
6. Die Ufer-, Überwasser- und Unterwasservegetation auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen;
7. das Entwässern, die Entnahme fester Stoffe und die Veränderung der Höhenlage des Wasserspiegels;
8. die unterirdischen und die sichtbaren Teile der Pilzvorkommen auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen oder irgendwie zu beschädigen.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfaßt:

Die zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit) nach Anzeige der Arbeiten bei der Gemeinde Ganderkesee.

Die Herstellung eines bis zu 1,5 m breiten Fußweges aus Rindermulch bzw. Hackschnitzel in der Nähe der westlichen Grundstücksgrenze durch die Gemeinde Ganderkesee.

### § 5

#### Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Entwicklung der Gehölzbestände ist in Richtung der potentiellen natürlichen Vegetation, des Eichen-Birkenwaldes vorzunehmen. In dem Grenzbereich zu den Nachbargrundstücken der Ostseite ist ein artenreicher Waldrand zu entwickeln.
- (2) Die Gemeinde Ganderkesee ist berechtigt, Pflegemaßnahmen auf der Schutzfläche durchzuführen, die zur Förderung des Entwicklungszieles beitragen.
- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind berechtigt, auf Antrag die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee in eigener Regie auszuführen.

### § 6

#### Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### § 7

#### Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 4 und § 5 Satz 1 und 3 unterläßt,
- c) seiner Duldungspflicht nach § 7 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- geahndet werden.

Derjenige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Ganderkesee, den 18.06.1999**

Bürgermeister

Gemeindedirektor

**Anlage 1**

zur Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges  
Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkese)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-223	Fläche auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges	Gehölzflur (Wald) mit Gewässer (sog. Kummerschlätt)	Erhaltung von Gehölzbeständen und eines Gewässers. Entwicklung einer Schutzzone für den Teilbereich im Übergang zum Ackerland durch Flächenstillegung. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkese)	Brachfläche, Weg	4.450 qm

**Anlage 2**

zur Satzung über den Schutz der Flächen auf und nördlich der Verlängerung des Stettiner Weges  
Teilbereich der Flurstücke 103/47, 103/48, 103/14 und den Flurstücken 103/17, 103/46 der Flur 38 (Gemarkung Ganderkese)

Landschaftsbestandteil LB-OL-223

- Auszug aus der DGK 5, Nr. 2917/19/20
- Vervielfertigungserlaubnis erteilt am 26.09.86 Az. 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst.

**Legende:**

- Die gedachte innere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles der gekennzeichneten Fläche
- ..... Gewässerrinne

**Kartenauszug:**

